

Satzung

Verein zur Förderung der Kirchenmusik in Stuttgart-Heslach e.V.

in der Fassung vom 27.11.2020

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Verein zur Förderung der Kirchenmusik in Stuttgart-Heslach e.V.

hat seinen Sitz in Stuttgart und wird in das Vereinsregister eingetragen.

Bis 2019 ist das Geschäftsjahr das Kalenderjahr. Ab 2020 beginnt das Geschäftsjahr am 01.04. und endet am 31.03. des folgenden Jahres.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein fördert kirchliche Zwecke, indem er musikalische Veranstaltungen bzw. Aktivitäten vorwiegend im Bereich der Evangelischen und Katholischen Kirchengemeinden in Stuttgart Heslach ideell und finanziell unterstützt, ohne jedoch als Träger von Veranstaltungen aufzutreten.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Spenden und Beiträge.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecks verwendet.

Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keine Entschädigung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Tätigkeiten im Verein

Alle Tätigkeiten im und für den Verein werden ehrenamtlich erfüllt.

Auf entsprechenden Antrag können Auslagen gegen Nachweis erstattet werden.

§ 4 Eintritt von Mitgliedern

Jeder kann Mitglied des Vereins werden.

Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 Austritt von Mitgliedern

Der Austritt ist schriftlich mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen auf das Ende des Geschäftsjahres gegenüber einem Mitglied des Vorstands zu erklären.

§ 6 Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder durch sein Verhalten dessen Ansehen gefährdet.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliederversammlung legt den Jahresbeitrag fest.
Der Vorstand kann in einzelnen Fällen den Beitrag reduzieren.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in und dem/der Schriftführer/in.

Diese sind Vorstand des Vereins im Sinne von §26 BGB.

Im Vorstand sollen die Heselacher Evangelischen und Katholischen Kirchengemeinden möglichst gleichmäßig vertreten sein.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen allein ermächtigen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt er auch nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt, jedoch längstens vier Monate über seine reguläre Amtszeit hinaus.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand bestimmt, welche musikalische Veranstaltungen bzw. Aktivitäten vom Verein unterstützt werden.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er leitet den Verein, insbesondere:

- führt er die Beschlüsse (der Mitgliederversammlung) aus, erstellt den Haushaltsplan und fasst den Geschäfts- und Kassenbericht ab
- bereitet er alle Sitzungen und Versammlungen vor und beruft diese ein.

§ 11 Beirat

Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Beirat berufen, der ihn berät und unterstützt.

Mitglieder eines solchen Beirats sollen die Leiter und Leiterinnen der Musikgruppen und Vertreter und Vertreterinnen der Gemeinden sein.

§ 12 Kassierer/in

Der/die Kassierer/in führt die Kassengeschäfte des Vereins, schließt nach Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher ab, bereitet den Kassenbericht vor und stellt sämtliche Unterlagen für die Rechnungsprüfung bereit.

§ 13 Schriftführer/in

Der/die Schriftführer/in erstellt von allen Sitzungen und Versammlungen ein Protokoll, in dem alle Beschlüsse unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie die Abstimmungsergebnisse festzuhalten sind. Das Protokoll ist von ihm/ihr und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen.

§ 14 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer auf zwei Jahre. Diese prüfen die Kassenführung mindestens einmal jährlich und berichten hierüber in der Mitgliederversammlung.

§ 15 Wahlen

Bei Wahlen gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.

§ 16 Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen, ferner wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn eine solche von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt wird. Dabei sollten Gründe angegeben werden. Sie findet in der Regel als Präsenzversammlung statt, kann jedoch auch virtuell, im Wege der elektronischen Kommunikation, durchgeführt werden.

§ 17 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden von einem Mitglied des Vorstandes schriftlich oder per E-Mail einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

§ 18 Ablauf von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung im Rahmen von § 19 (2) dieser Satzung zu ändern und zu ergänzen.

Über Anträge entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Stimmhaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.

Um den Ausschluss eines Mitglieds zu beschließen, bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen.

Für Änderungen der Satzung bedarf es drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung.

Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines anwesenden Mitglieds muss schriftlich abgestimmt werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu verfertigen.

§ 19 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung

- nimmt den Geschäfts-, Kassen-, und Rechnungsprüfungsbericht entgegen und genehmigt diese
- entlastet den Vorstand
- ändert erforderlichenfalls die Satzung

- wählt den Vorstand und die Rechnungsprüfer
- genehmigt den Haushaltsplan
- entscheidet über Anträge die der Mitgliederversammlung vorgelegt werden
- entscheidet über die Auflösung des Vereins

(2) Anträge, über die die Mitgliederversammlung entscheiden soll oder muss, sind spätestens sieben Tage vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen. Über Anträge, die in der Tagesordnung nicht vorgesehen sind, oder die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, kann nur entschieden werden, wenn kein Einspruch von anwesenden Mitgliedern erhoben wird und sie keine Änderung der Satzung betreffen.

§ 20 Sonstige Bestimmungen

Soweit in dieser Satzung nichts anderes oder etwas nicht eindeutig geregelt sein sollte, gilt das BGB.

§ 21 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt dessen Vermögen zu gleichen Teilen an die Evangelische und Katholische Kirchengemeinde in Stuttgart-Heslach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 22 Satzungsänderungen

Schreibfehler und ähnliche Unrichtigkeiten können auch vom Vorsitzenden geändert werden. Das Gleiche gilt für Änderungen, die vom zuständigen Finanzamt zur Erlangung oder zur Erhaltung der steuerlich relevanten Gemeinnützigkeit verlangt werden, oder Änderungen, die erforderlich sind, damit registerrechtlichen Anforderungen entsprochen wird.

§ 23 Inkrafttreten

Die Satzung tritt heute mit der Unterzeichnung der Gründungsmitglieder in Kraft.

Stuttgart, den 8. Juni 2005